



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.-Parl. Referat,  
11055 Berlin

Frau  
Monika Lazar, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

Berlin, 24.06.2009  
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 06/178 vom 19.06.2009  
(Eingang Bundeskanzleramt: 19.06.2009)

Frage (Arbeitsnr.: 06/178):

Unter welchen Bedingungen wäre aus Sicht der Bundesregierung die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach Bundesgesetz § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur für die Errichtung eines Kraftwerkes (zum Beispiel mit einer Feuerungswärmeleistung von 130 MW am Standort 01454 Wachau OT Leppersdorf durch die Müller Sachsen GmbH) rechtlich möglich, wenn zuvor kein Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betreibung eingereicht wurde und somit der Betrieb der Anlage noch nicht eingeschätzt werden kann?

wird wie folgt beantwortet:

Nach § 8 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden. Die Vorschrift ermöglicht die abschnittsweise Genehmigung einer Anlage. Ein vorheriger umfassender Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der gesamten Anlage ist nicht erforderlich.

Der Erlass einer Teilgenehmigung setzt nach § 8 Satz 1 BImSchG voraus, dass

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,

**Astrid Klug**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-2030  
FAX +49 3018 305-2039

buero.astrid.klug@bmu.bund.de  
www.bmu.de





Seite 2 von 2

2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bei der Beantragung einer Teilgenehmigung ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Antragsteller darzulegen und von der zuständigen Behörde zu prüfen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt nach § 8 Satz 2 BImSchG, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Mit freundlichen Grüßen